OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551190/7/Wg/NS

Datum:

Linz, 23. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von Ing. Ch M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 9. August 2017, GZ: 0012060/2013 BBV N, BBV/N137038, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag im Sinne des § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 9. August 2017, GZ: 0012060/2013 BBV N, BBV/N137038, gemäß § 31 WRG untergliedert in vier Punkte einen wasserpolizeilichen Auftrag für den landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers (Bf) in L, Grundstücke Nr. .7, 0/2, 0/4 und 0/1, alle KG P, erteilt. Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann und der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Verhandlung zu beantragen. Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 18. August 2017 zugestellt. Letzter Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist war der Freitag, 15. September 2017. An Freitagen enden die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten gemäß § 2 Abs. 1 der Kundmachung des Magistrats vom 6. Juni 2017 um 14:00 Uhr. Die gegen Punkt 3) des Bescheides erhobene Beschwerde wurde laut ausgedrucktem E-Mail am 15. September 2017 um 23:20 Uhr elektronisch übermittelt. Gemäß § 1 Abs. 4 der Kundmachung des Magistrats vom 6. Juni 2017 sind die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt. Diese Kundmachung kann im Internet unter der Adresse www.linz.at unter der Rubrik Kontakte über einen Link abgerufen werden. Im Vorlageschreiben wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz auf die Verspätung hin (Bescheid samt Rückschein ON 32, Beschwerde ON 40, jeweils des Behördenaktes, Vorlageschreiben ON 1, Kundmachung Beilage zu ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die belangte Behörde stellte im Verfahren keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Akt).

In der Beschwerde wurde ausgeführt: *„Ich möchte eine Beratung der Landwirtschaftskammer in Anspruch nehmen und über Alternativen mit dem zuständigen Sachverständigen DI T G ... nachzudenken.“* In der Beschwerde wurde kein Verhandlungsantrag gestellt. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich brachte der Bf mit E-Mail vom 17. November 2017 Folgendes vor: *„Ich ersuche um ein persönliches Gespräch, bezüglich der Beschwerde gegen den wasserpolizeilichen Auftrag vom 9. August 2017. Ich bitte die Beschwerde nicht als verspätet zurückzuweisen. Da dieser wasserpolizeiliche Auftrag einige Aspekte beinhaltet, die für die weitere Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebes von erheblicher Bedeutung sind,*

möchte ich dringend um eine Anhörung bitten!“ (Verspätungsvorhalt ON 4 und Eingabe ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes)

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Auf die Frage des Landesverwaltungsgerichtes nach den Amtsstunden verwies die Behörde mit E-Mail vom 24. Oktober 2017 auf die Adresse www.linz.at. Dort steht die Kundmachung über einen Link unter der Rubrik Kontakte zur Verfügung, worauf im Verspätungsvorhalt hingewiesen wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 Abs. 4 der Kundmachung des Magistrats vom 6. Juni 2017 sind die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 2012, 2012/08/0102, zur Rechtzeitigkeit einer per E-Mail oder Telefax eingebrachten Berufung ausgeführt: „Eine Kundmachung im Internet von (u.a.) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit kann die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten.“ (vgl. dazu die im Internet unter https://www.linz.at/kontakt.asp abrufbare Kundmachung und die unter www.lvwg-ooe.gv.at abrufbare Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Zahl LVwG-650492/2/MS).

Die Beschwerde wurde am 15. September 2017 um 23:20 Uhr, nach Ende der Amtsstunden (14:00 Uhr), elektronisch übermittelt und gilt damit erst am Montag, 18. September 2017 als eingebracht. Eine außerhalb der (kundgemachten) Amtsstunden per E-Mail am letzten Tag der Frist eingebrachte Beschwerde ist als nicht mehr fristgerecht eingebracht zu werten (VwGH, Ra 2017/03/0071). Aus diesem Grund war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Bf die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG Abstand genommen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorgelegten Verfahrensakt klären ließ und der Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in der Beschwerde (§ 24 Abs. 3 VwGVG) beantragte. Infolge der verspäteten Einbringung des Rechtsmittels lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG). Eine Anhörung zu den wasserpolizeilichen Anordnungen kam nicht in Betracht, da deren Abänderung infolge verspäteter Einbringung des Rechtsmittels im Beschwerdeverfahren rechtlich nicht zulässig wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl